



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

An alle  
bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1933  
FAX +49 (0) 228 619 - 1872  
E-MAIL Albrecht.Eggert@bva.de  
INTERNET www.bundesversicherungsamt.de  
BEARBEITER(IN) Herr Eggert

DATUM 13. März 2009  
AZ **I1-4060.04 1431/93**  
(bei Antwort bitte angeben)

Nachrichtlich an:

GKV-Spitzenverband

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Gesundheit

**Anzeigepflichten bei Auslagerung von Aufgaben auf Dritte (Outsourcing) gemäß § 97 Abs. 1 Satz 3 und § 80 Abs. 3 SGB X**

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts des anhaltenden Trends vor allem im Bereich der gesetzlichen Krankenkassen, Aufgaben auf Arbeitsgemeinschaften i.S.d. § 94 Abs. 1a SGB X und private Dritte auszulagern (Outsourcing), sehen wir uns zu folgenden Hinweisen veranlasst:

Auslagerungsvorhaben sind gemäß § 97 Abs. 1 Satz 3 SGB X der zuständigen Aufsichtsbehörde so rechtzeitig mitzuteilen, dass dieser ausreichend Zeit für eine Prüfung bleibt. Neben dieser allgemeinen Anzeigepflicht besteht weiterhin die Pflicht einer gesonderten Anzeige gemäß § 80 Abs. 3 SGB X, wenn die Aufgabenübertragung die Verarbeitung von Sozialdaten durch den Auftragnehmer beinhaltet. Sozialversicherungsträger haben nach dieser Vorschrift ihrer Aufsichtsbehörde rechtzeitig vor der Auftragserteilung eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten durch andere Stellen unter Angabe der gesetzlich auf-

geführten Kriterien wie Auftragnehmer, Art der Dateien, Aufgabenbeschreibung sowie einen Abschluss etwaiger Unterauftragsverhältnisse schriftlich anzuzeigen.

Während uns Anzeigen über die Verarbeitung von Sozialdaten durch Dritte im erheblichen Umfang erreichen, unterbleibt hingegen häufig die an sich prioritäre allgemeine Anzeige des Auslagerungsvorhabens nach § 97 Abs. 1 Satz 3 SGB X. Diese kann zwar durchaus zusammen mit der Anzeige der beabsichtigten Verarbeitung von Sozialdaten gemäß § 80 Abs. 3 SGB X erfolgen, sollte jedoch zusätzliche konkrete Informationen über das Auslagerungsvorhaben beinhalten.

Im Interesse einer zügigen Bearbeitung empfehlen wir daher, der Anzeige eines Auslagerungsvorhabens eine übersichtsartige Zusammenfassung des Vorhabens, ggf. zum Abschluss vorgesehene Verträge mit dem Auftragnehmer sowie eine Wirtschaftlichkeitsberechnung des Vorhabens (vgl. § 69 Abs. 2 und 3 SGB IV) beizufügen.

Hinsichtlich der Anforderungen an ein zulässiges Outsourcing von Aufgaben auf Arbeitsgemeinschaften und private Dritte verweisen wir auf das Arbeitspapier der Aufsichtsbehörden zum Thema Outsourcing, das über den Internetauftritt [bva.de](http://bva.de) unter Sonstige gemeinsame Angelegenheiten der Sozialversicherung des Bundesversicherungsamtes abgerufen werden kann.

Das Bundesversicherungsamt steht Outsourcingvorhaben auch weiterhin grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber, soweit die rechtlichen Grenzen beachtet werden und eine effektive und wirtschaftliche Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Sozialversicherungsträger gewährleistet ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Frank Plate